

## 1. Vfg.

Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt

Herr  
Rolf Jungbluth  
Wiesenstraße 5

**D – 22 850 Norderstedt**

Ihr Zeichen / vom  
Herr Jungbluth ASV

Mein Zeichen / vom  
III / 60 / 604 / kr/

### **Ausbau der B 432 (Knoten Ochsenzoll) ; Einwohnerfragestunde im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 05.06.2014**

hier: Beantwortung Ihrer Fragen an die Verwaltung

Sehr geehrter Herr Jungbluth,

Ihre vier Fragen beantworte ich – in inhaltlichem Bezug auf meine vorherige schriftliche Korrespondenz vom z. B. 14.08.2008, 16.02.2010 und 13.11.2013 – wie folgt:

1. „....diese Radwegführung ist laut VwV zur StVO ausdrücklich verboten, da sie die gefährlichste aller Rad-Führungen ist. Am 27.03.2014 wurde deshalb Widerspruch erhoben. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus?“

Antwort:

Ihre Behauptung, dass der o. g. Verkehrsknotenpunkt weder richtlinienkonform noch verkehrssicher sei, entbehrt jeder fachlichen und rechtlichen Grundlage. Dieses wurde Ihnen bereits mehrfach schriftlich mitgeteilt.

Ihr o. g. Widerspruch wird voll inhaltlich zurückgewiesen. Insofern ergibt sich die Konsequenz, dass dort keine von Ihnen gewünschten Änderungen erfolgen. Eine rechtliche Überprüfung steht Ihnen frei.

Grundsätzlich bindet die Verwaltungsvorschrift (VvV) zur Straßenverkehrsordnung (StVO) gemäß bundesministeriellem Erlass alle Verkehrsbehörden, erlangt jedoch keine Außenwirkung und entfaltet damit auch keine Gesetzeskraft. Drittrechte (wie von Ihnen gewünscht) können insofern daraus nicht abgeleitet werden.

In Ziffer 9.2 zu § 2 Abs. 4 StVO wird zutreffend darauf hingewiesen, dass benutzungspflichtige Radwege nur ausgewiesen werden dürfen, wenn für den Fußgängerverkehr ausreichend Flächen zur Verfügung stehen. Verbindliche Breitenangaben werden hierfür (aus verständlichen Gründen) jedoch nicht genannt.

Ungeachtet dieser Ausführungen sind die von Ihnen genannten Breiten zur Ausweisung von benutzungspflichtigen Radwegen unzutreffend dargestellt. Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur StVO sollen diese Breiten möglichst 1,50 Meter betragen.

### **Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr**

Verkehrsflächen und Entwässerung

Ihr(e) Gesprächspartner(in) Herr Kröska  
Zimmer-Nr. 219 / 2. Obergeschoss  
Telefon direkt 040 / 535 95 – 258  
Fax 040 / 535 95 – 610  
Datum 02.07.2014  
e-mail Adresse [mario.kroeska@norderstedt.de](mailto:mario.kroeska@norderstedt.de)

Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Dieses Breitenmaß beinhaltet gleichwohl ausdrücklich den befestigten Verkehrsraum einschließlich des Sicherheitsraumes (oder Sicherheitsstreifens). Zudem findet der taktile Blindenleitstreifen ebenfalls eine Berücksichtigung im Fußwegegesamtbreitenmaß.

Unter Beachtung dieser Voraussetzungen wurden die Regelmaße eingehalten.

Eine vollumfänglich zufriedenstellende Wegefläche kann in Ausnahmefällen nicht immer erreicht werden, da bei den zur Verfügung stehenden Flächen, den vorhandenen privaten Gebäudestrukturen und den konträren Ansprüchen aller Verkehrsteilnehmer/ innen punktuelle Kompromisslösungen angestrebt und auch gemäß rechtskräftigem Planfeststellungsbeschluss manifestiert wurden.

Diese Tatsache gilt auch für den Bereich entlang der Segeberger Chaussee / Langenhorner Chaussee.

Die rot gepflasterten, baulich abgesetzten Radwege wurden bis an den Kreisverkehrsplatz herangeführt. Die Querung der Bypässe und der Kreisverkehrsein- bzw. ausfahrten wurden in Form kombinierter Rad- und Gehwege sichergestellt und durch Zebrastreifen auf den Fahrbahnen verkehrsrechtlich geregelt. Diese Maßnahme ist sowohl für Fußgänger als auch für Radfahrer eine sichere, richtlinienkonforme und rechtlich zulässige Überquerungsmöglichkeit. Diese Lösung wurde bereits im Zuge des Planfeststellungsverfahrens – nach Würdigung der Stellungnahme durch die Polizeidirektion Bad Segeberg – ausgearbeitet. Auf eine Radwegefurt neben dem südlich positionierten Zebrastreifen wurde in Würdigung der VwV-StVO §§ 39-43 (5) 2 (= die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer geht der Flüssigkeit des Verkehrs vor) verzichtet. Im nördlichen Ost-West-Überquerungsbereich des Kreisverkehrsplatzes war stets ein kombinierter Rad- und Gehweg in den Lageplänen eingezeichnet.

2. *Werden Sie für Aufleitungen auf die Fahrbahn sorgen, um die Gefahrenlage für die Radfahrer zu verringern?*

Antwort:

Nein, – Dies begründet sich aus den Ausführungen zu Punkt 1.

3. *Werden Sie die gesetzesgemäße Beschilderung vornehmen, wie vor der Autobahnbrücke?*

Antwort:

Die Beschilderung ist dort gem. StVO erfolgt. Ansonsten beziehe ich mich nochmals auf meine o. g. Ausführungen.

4. *Wäre die Stadt bereit, eine gemeinsame Presseerklärung mit AFDC u. Polizei auszuarbeiten, die einmal die Rechtslage klarstellt und evtl. auch Empfehlungen für ungeübte Radfahrer enthält, den Kreisel weiträumig zu umfahren?*

Antwort:

Die Stadtverwaltung wird sich nicht an einer Pressemitteilung beteiligen um ungeübten Radfahrern zu empfehlen, den neuen Kreisverkehrsplatz weiträumig zu umfahren. Diese Anlage ist für Radfahrer/ innen sicher nutzbar und wird auch seit Verkehrsfreigabe sehr gut von dieser Verkehrsteilnehmergruppe genutzt.

Selbstverständlich würde sich die Stadt Norderstedt an einer Presseerklärung, welche ausschließlich die Erläuterung der Rechtslage zum Inhalt hätte, beteiligen.

Die Vorbereitung und Entscheidung muss allerdings in der vorhandenen interdisziplinären „Arbeitsgruppe Radverkehr“ erfolgen. Dort nehmen u. a. Vertreter der Polizei und auch des ADFC teil. Insofern bitte ich Sie, diesen Vorschlag über den Vertreter des ADFC in einer der nächsten Arbeitsgruppensitzungen dort auf die Tagesordnung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

(K r ö s k a)  
Fachbereichsleiter

zur Versendung \_\_\_\_\_ 2014

III Herr Erster Stadtrat Bosse zur Kenntnis

60.1 Frau Rimka zur Kenntnis

604 604 Herrn Baran zur Kenntnis

6231 Kopie – Herr Mette zur Kenntnis

Kopie AG Radverkehr – Herr Gessert –

Kopie für Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr zur Mitteilungsvorlage

2. zum Vorgang bei 604.1